

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 358/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rosalie W [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Lai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

U r t e i l

Das Berufungsurteil geht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 74; 113; 1976, 3) davon aus, daß nur eine von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßte Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 mit Abs. 2 und 3 BEG die Grundlage für einen Gesundheitsschadensanspruch bildet, wenn der Antragsteller nicht nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen (§ 2 BEG), sondern Unrechtsmaßnahmen des souveränen rumänischen Staates ausgesetzt war.

Ohne von den Entscheidungen BGH RzW 1970, 546; Urteil vom 2. November 1972 - IX ZR 56/70 (Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen) und RzW 1965, 316 Nr. 20; 1966, 332; 1969, 262 (Leben unter haftähnlichen Bedingungen) abzuweichen, hat das Berufungsgericht aus Erwägungen, die dem Tatrichter vorbehalten sind, für die Zeit vor und nach dem Zwangsaufenthalt der Klägerin im Ghetto Czernowitz (10. Oktober bis Ende November 1941)

- 3 -

Die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 BGG verneint.

Auf Grund tatrichterlicher Würdigung hält es das Berufungsgericht für unwahrscheinlich, daß die kurze Freiheitsentziehung im Ghetto Gesundheitsschäden der Klägerin verursacht hat. Diese Würdigung trägt das Berufungsurteil.

Die auf verfahrensrechtlichem Gebiet liegenden Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision ebenfalls nicht rechtfertigen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)